



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Medieninformatik

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	23/2017
Zugangs- und Zulassungsordnung	23/2017

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Berlin, der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

vom 3. Februar 2017 und 4. Mai 2017

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Masterstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin (TU Berlin), des Fachbereichs für Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (FU Berlin) und der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin) hat am 3. Februar 2017 gemäß § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 43 der Grundordnung der TU Berlin und § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der FU Berlin sowie § 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 der Verfassung der HU Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Medieninformatik beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 11 - Prüfungsausschuss

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulbeschreibungen

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. April 2017, vom Präsidium der FU Berlin am 24. März 2017 und vom Präsidium der HU Berlin am 18. August 2017.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Medieninformatik. Sie ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der FU Berlin (RSPO), die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der HU Berlin (ZSP-HU) sowie die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der TU Berlin (AllgStuPO) in ihren jeweils geltenden Fassungen um studien- und prüfungsspezifische Bestimmungen. Im Falle einander widersprechender Regelungen innerhalb der hochschulweiten Rahmenordnungen gemäß Satz 2 gilt für die Studierenden des Masterstudiengangs Medieninformatik die AllgStuPO. Für die an der TU Berlin angebotenen Module gilt diese Ordnung in Verbindung mit der AllgStuPO, für die an der FU Berlin angebotenen Module gilt diese Ordnung in Verbindung mit der RSPO, für die an der HU Berlin angebotenen Module gilt diese Ordnung in Verbindung mit der ZSP-HU und für die an der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf angebotenen Module gilt diese Ordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin, im Amtsblatt der FU Berlin (FU-Mitteilungen) und im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU Berlin in Kraft.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die Absolventinnen und Absolventen kennen fortgeschrittene wissenschaftliche und fachliche Methoden und Herangehensweisen der Medieninformatik und der klassischen Teilbereiche Informatik, Kommunikationswissenschaft und Medientechnik und können diese sicher anwenden. Zudem verfügen sie über vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Medienkommunikation und -wirkung, des Medienrechts oder der Medienwirtschaft. Die Absolventinnen und Absolventen können auf Basis ihrer technischen (informatischen sowie medientechnischen) und kommunikationswissenschaftlichen Kernkompetenzen Medienanwendungen gestalten, ihre Wirkung analysieren, ihre rechtlichen Rahmenbedingungen beurteilen sowie wirtschaftlich tragfähige Wertschöpfungsketten aufbauen. Aufgrund ihrer fortgeschrittenen Kenntnisse sind sie in der Lage, neue Technologien und Anwendungen zu verknüpfen und dadurch neue Kommunikationsformen mittels neuer Medien zu ermöglichen. Dabei sind sie befähigt, auch soziale und rechtliche Folgen dieser Medien zu analysieren, etwa strukturelle Ungleichheiten mit Blick auf Geschlecht und ethnische Diversität, und damit aktiv an Prozessen zu deren Veränderung mitzuwirken.

Die Absolventinnen und Absolventen können die zunehmend komplexen medientechnischen Probleme umfassend analysieren und unter Einbeziehung verschiedenster Fachperspektiven zielorientiert lösen. Sie können fachliche Inhalte strukturieren und diese in angemessener Form schriftlich und mündlich präsentieren. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein hohes Abstraktionsvermögen und sind in der Lage, unter den Bedingungen eines sich beschleunigenden Medienwandels wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Dies ermöglicht es ihnen, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen. Sie können sich selbstständig neues Wissen und neue Fertigkeiten aneignen und weitgehend selbstgesteuert in forschungs- oder anwendungsorientierten Projekten Herausforderungen der digitalen Medienentwicklung bearbeiten.

(2) Im Masterstudiengang Medieninformatik werden fortgeschrittene Methoden, Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Medientechnik, der Medienkommunikation und -wirkung, des Medienrechts sowie der Medienwirtschaft erworben. Dazu gehört vertieftes Wissen zu Bedingungen, Strukturen, Prozessen, Inhalten und Wirkungen von medialer Kommunikation sowie das Wissen um und die Fertigkeit zur informatisch-technischen Umsetzung in Bezug auf computervermittelte und netzbasierte Kommunikation. Im Fachstudium können die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Audio und Sprache, Bild und Video, Data Science, Verteilte Systeme und Netze, Mensch-Maschine-Interaktion, Medienkommunikation und -wirkung, Medienrecht und Medienwirtschaft vertiefen. Übergreifend werden analytische und kreative Fähigkeiten vermittelt, die für die Auseinandersetzung mit bzw. für berufliche Tätigkeiten in einem medial geprägten gesellschaftlichen Kommunikationssystem von hoher Bedeutung sind. Hierbei spielt auch die Analyse von Geschlechter- und Ungleichheitsverhältnissen in medialer, interpersonaler und öffentlicher Kommunikation eine Rolle. Zur Erlangung dieser und weiterer überfachlicher Ziele wird in kleineren Lerngruppen fachlicher Inhalt vermittelt, dieser in praktischen Übungen bzw. integrierten Lehrveranstaltungen erprobt, in Projekten die Selbstorganisation von Teams gelernt und in Seminaren Präsentationstechniken geübt und gefestigt. In der Masterarbeit wird die selbständige Planung und Durchführung eines Forschungsprojekts erlernt. Neben der projektorientierten Arbeit werden interdisziplinäre Lehrformen in besonderem Maße berücksichtigt, da gerade diese dazu geeignet sind, analytische Kompetenzen und Problemlösungsfähigkeiten zu entwickeln.

(3) Der Schwerpunkt beruflicher Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen liegt in der Konzeption und Entwicklung innovativer komplexer und verteilter Systeme zur Gestaltung, Aufnahme, Übertragung und Darstellung von Medien, wie beispielsweise Audio, Sprache, Bild und Video. Einsatzfelder sind z.B. die Weiterentwicklung professioneller Medienproduktion, die Konzeption und Implementation neuer Medienübertragungssysteme und -dienste, die Entwicklung und Gestaltung von multimedialen Mensch-Maschine-Schnittstellen, die anwendungsbezogene Nutzungsforschung, die Medienberatung und das Medienmanagement. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind u.a. für eine Tätigkeit in folgenden Industrien qualifiziert: Digitale Medien (z.B. Entertainment, Spiele, Datenjournalismus), Telekommunikation, Maschinenbau, Medizintechnik, Automotive, Softwareindustrie, Internetwirtschaft, Kommunikationsberatung. Ein weiteres Berufsfeld ist die Gründung eines eigenen Unternehmens. Überdies sind die Absolventinnen und Absolventen zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur Aufnahme eines Promotionsstudiums in interdisziplinären Forschungsfeldern an der Schnittstelle von Medientechnologie und sozialwissenschaftlichen Problemstellungen qualifiziert.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP).
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, sich an den Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung zu orientieren. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Zulassungsvoraussetzungen für Module bleiben hiervon unberührt.
- (2) Es sind Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Gesamtumfang von 120 LP zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (3) Die Module des Studiums gliedern sich in einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 75 LP und einen Wahlbereich im Umfang von 15 LP.
- (4) Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in Profilbereiche im Umfang von 60 LP sowie ein Praktikum im Umfang von 15 LP.

Für die Wahl der Module in den Profilbereichen gilt folgende Regelung: Es sind zwei der unter A aufgeführten technischen Profilbereiche sowie einer der unter B aufgeführten nicht-technischen Profilbereiche zu wählen und zu absolvieren. In jedem Profilbereich sind Module im Umfang von mindestens 18 LP und höchstens 21 LP zu wählen und zu absolvieren.

A

- Audio und Sprache
- Bild und Video
- Data Science
- Mediensysteme und Netze
- Mensch-Maschine-Interaktion

B

- Medienkommunikation und -wirkung
- Medienrecht
- Medienwirtschaft

Die den genannten Profilbereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

Wird der Profilbereich Medienrecht gewählt, sind die in der Modulliste als pflichtig gekennzeichneten Module zu absolvieren.

Es ist ein Praktikum im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Die jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste in der Anlage 1 zu entnehmen.

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der TU Berlin, der FU Berlin, der HU Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen; dabei gilt, dass Module zum Erwerb der

englischen Sprache lediglich ab Niveau C1 gemäß GER angerechnet werden können. Bei der Auswahl der Module im Wahlbereich kann die Studienfachberatung beratend unterstützen.

(6) Im Rahmen der im Studiengang gewählten Module sind mindestens ein Seminar und ein Projekt zu absolvieren.

(7) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für diesen Studiengang anrechenbar sind. Leistungen können auf Antrag angerechnet werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss. Für den Auslandsstudienaufenthalt wird empfohlen, einen Studienplan zu entwickeln und die Möglichkeit der Anerkennung der im Ausland geplanten zu erbringenden Leistungen mit den Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss vor Beginn des Aufenthalts zu klären. Die Partneruniversitäten unterstützen die Studierenden hierbei durch die Einrichtungen Studienberatung, Beauftragte für das Auslandsstudium, Modulverantwortliche, Studiengangbeauftragte und Prüfungsausschuss. Bei Auslandsstudienaufenthalten im Rahmen von Abkommen der an diesem Studiengang beteiligten Partneruniversitäten bzw. der jeweiligen Fakultäten / des Fachbereichs können weitere Regelungen gelten. Die Anerkennung der an anderen Universitäten erbrachten Leistungen erfolgt auf Antrag durch die oder den Studierenden beim Prüfungsausschuss nach Rückkehr an die TU Berlin, FU Berlin oder HU Berlin. Als geeigneter Zeitpunkt für einen Auslandsstudienaufenthalt wird das zweite und dritte Fachsemester des Masterstudiengangs empfohlen.

(8) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters und zum Beginn des Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die TU Berlin, die FU Berlin und die HU Berlin gemeinsam den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Rahmen dieser Ordnung absolvierten Module sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste (Anlage 1) als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten des Wahlbereichs mit null gewichtet.

§ 9 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 26 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Für die Rückgabe gilt eine Frist von sechs Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle, sofern die jeweilige Rahmenordnung nichts anderes festlegt.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Regeln an der Universität, an der die Abschlussarbeit geschrieben wird (AllgStuPO bzw. RSPO bzw. ZSP-HU).

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, aber in der beruflichen Praxis und Ausbildung besonders erfahren sind, kann eine Prüfungsberechtigung erteilt werden. Dies ist von der bzw. dem Antragstellenden zu begründen.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO bzw. der RSPO bzw. der ZSP-HU geregelt. Die Anmeldung zur Modulprüfung sowie die zu erbringenden Leistungen innerhalb eines Moduls unterliegen den jeweiligen Regularien der das Modul anbietenden Universität.

(2) Für die Module weiterer, nicht im Geltungsbereich dieser Ordnung liegender Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 11 – Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Medieninformatik ist der Prüfungsausschuss Medieninformatik zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern/innen, einem/r akademischen Mitarbeiter/in sowie einem/er Studierenden.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Anlage 1: Modulliste**Prüfungsformen**

S – schriftliche Prüfung (90-240 Minuten)

S kurz – schriftliche Prüfung (60-89 Minuten)

M – mündliche Prüfung

P – Portfolioprüfung

H – Hausarbeit

R – Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

PB – Projektbericht

SV – Schriftliche Ausarbeitung mit Vortrag der Ergebnisse

Wahlpflichtbereich – Technische Profildbereiche (A)					
Profildbereich Audio und Sprache					
Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
TU Berlin	Speech Signal Processing and Speech Technology	6	P	ja	1
TU Berlin	Communication acoustics	6	S	ja	1
TU Berlin	Multimodal Interaction	6	P	ja	1
TU Berlin	Usability Engineering	6	P	ja	1
TU Berlin	Study Project Quality & Usability (6CP)**	6	P	ja	1
TU Berlin	Study Project Quality & Usability (9CP)**	9	P	ja	1
TU Berlin	Digitale Signalverarbeitung	6	P	ja	1
TU Berlin	Digitale Nachrichtenübertragung (Technische Informatik)**	9	P	ja	1
TU Berlin	Quellencodierung - Multimediasignalverarbeitung (Technische Informatik)**	9	P	ja	1
TU Berlin	Computer-Supported Interaction	3	S	ja	1
TU Berlin	Virtuelle Akustik	6	P	ja	1
TU Berlin	Theoretische Akustik	6	M	ja	1
TU Berlin	Audiotechnik I	9	P	ja	1
TU Berlin	Audiotechnik II	6	P	ja	1
TU Berlin	Musikinformatik I	6	P	ja	1
TU Berlin	Hot topics in Communication Systems***	3	P	ja	1
FilmUni	Gestaltende Akustik****	5	P	ja	1
Profildbereich Bild und Video					
Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
TU Berlin	Computergraphik I (Grundlagen)	6	M	ja	1
TU Berlin	Computergraphik II (Geometrische Modellierung)	6	M	ja	1
TU Berlin	Computergraphik Projekt**	9	P	ja	1
TU Berlin	Computergraphik Seminar A***	3	P	ja	1
TU Berlin	Computergraphik Seminar B***	3	P	ja	1
TU Berlin	Stereobildverarbeitung in der Videokommunikation	3	M	ja	1
TU Berlin	Automatic Image Analysis	6	S	ja	1
TU Berlin	Optical Remote Sensing	6	S	ja	1
TU Berlin	Photogrammetric Computer Vision	6	S	ja	1
TU Berlin	Image and Video Coding	6	M	ja	1
TU Berlin	Digital Image Processing	6	S	ja	1

* Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet.

** Dieses Modul enthält ein Projekt.

*** Dieses Modul enthält ein Seminar.

**** Dieses Modul enthält ein Projekt und ein Seminar.

TU Berlin	Project Hot Topics in Computer Vision A**	9	P	ja	1
TU Berlin	Project Hot Topics in Computer Vision B**	9	P	ja	1
TU Berlin	Bildsynthese in der Videokommunikation	3	M	ja	1
TU Berlin	Microwave and Radar Remote Sensing	6	S	ja	1
TU Berlin	Study Project Quality & Usability (6CP)**	6	P	ja	1
TU Berlin	Study Project Quality & Usability (9CP)**	9	P	ja	1
TU Berlin	Digitale Signalverarbeitung****	12	P	ja	1
TU Berlin	Digitale Nachrichtenübertragung (Technische Informatik)**	9	P	ja	1
TU Berlin	Quellencodierung – Multimediasignal-verarbeitung (Technische Informatik)**	9	P	ja	1
TU Berlin	Licht- und Farbwahrnehmung	6	M	ja	1
TU Berlin	Beleuchtungstechnik**	12	P	ja	1
TU Berlin	Lichtquellen	6	P	ja	1
TU Berlin	Lichttechnik	6	M	ja	1
TU Berlin	Lichttechnische Forschung***	6	P	ja	1
TU Berlin	Solarstrahlung	6	M	ja	1
FilmUni	Animationsfilm	6	P	ja	1
FilmUni	Application Design***	9	P	ja	1

Profilbereich Data Science

Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
FU Berlin	Analyse von Online Communities basierend auf der Netzwerkanalyse	6	S	ja	1
TU Berlin	Machine Intelligence I	6	S	ja	1
TU Berlin	Machine Intelligence II	6	S	ja	1
TU Berlin	Machine Learning 1	6	S	ja	1
TU Berlin	Machine Learning 2	6	S	ja	1
TU Berlin	Monte Carlo Methods in Machine Learning and Artificial Intelligence	6	P	ja	1
TU Berlin	Machine Learning Lab Course	9	M	ja	1
TU Berlin	Probabilistic and Bayesian Modelling in ML and AI	6	M	ja	1
TU Berlin	Projekt: Statistische Methoden in KI und ML**	9	P	ja	1
TU Berlin	Machine Learning Project**	9	P	ja	1
TU Berlin	Advanced Information Management 1 (AIM-1) - Heterogeneous and Distributed Information Systems (HDIS)	6	P	ja	1
TU Berlin	Advanced Information Management 2 - Management of Data Streams	6	M	ja	1
TU Berlin	Advanced Information Management 3 (AIM-3) Scalable Data Science: Systems & Methods (SDSSM)	6	P	ja	1
TU Berlin	BDASEM - Big Data Analytics Seminar***	3	P	ja	1
TU Berlin	DBT: Database Technology	6	P	ja	1
TU Berlin	IMPRO - Project Hot Topics in Information Management**	6	P	ja	1
TU Berlin	Hot Topics in Information Systems Engineering***	3	P	ja	1
TU Berlin	IDB-PRA: Implementation of a Database Engine (Database Technology Lab)	6	P	ja	1
TU Berlin	BDAPRO - Big Data Analytics Project**	9	P	ja	1
TU Berlin	IMSEM - Seminar Hot Topics in Information Management***	3	P	ja	1

Profilbereich Mediensysteme und Netze					
Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
TU Berlin	5G and IIoT**	9	P	ja	1
TU Berlin	5G and IIoT Seminar***	3	P	ja	1
TU Berlin	5th Generation Mobile Networks	6	S	ja	1
TU Berlin	Industrial Internet of Things	6	S	ja	1
TU Berlin	Information Theory and Coding (TI)***	9	P	ja	1
TU Berlin	Optische Kommunikationstechnik***	12	P	ja	1
TU Berlin	Photonische Kommunikationsnetze und Komponenten***	12	P	ja	1
TU Berlin	Network Technologies (Medium)***	9	P	ja	1
TU Berlin	Network Technologies (Small)***	6	P	ja	1
TU Berlin	Performance Evaluation of Computer Communication Systems	6	P	ja	1
TU Berlin	Project in advanced network technologies**	6	P	ja	1
TU Berlin	Network Architectures - Seminar***	3	P	ja	1
TU Berlin	Ad-hoc and Sensor Networks	6	P	ja	1
TU Berlin	Advanced Web Technologies***	12	P	ja	1
TU Berlin	Applied Security	9	P	ja	1
TU Berlin	Autonomous Communications**	9	P	ja	1
TU Berlin	Betrieb komplexer IT-Systeme	6	M	ja	1
TU Berlin	Cloud Computing**	6	P	ja	1
TU Berlin	Intelligente Sicherheit in Netzwerken**	12	P	ja	1
TU Berlin	Internet of Services Lab**	9	P	ja	1
TU Berlin	Master Project Software Engineering of Embedded Systems**	9	P	ja	1
TU Berlin	Master-Projekt: Verteilte Systeme**	9	P	ja	1
TU Berlin	Master Seminar: Operating Complex IT-Systems***	3	P	ja	1
TU Berlin	Mobile Services	6	M	ja	1
TU Berlin	Network Algorithms	6	S	ja	1
TU Berlin	Network Architectures - Basics	6	S	ja	1
TU Berlin	Network Architectures - Master Project**	12	P	ja	1
TU Berlin	Network Architectures - Master Project (small)**	6	P	ja	1
TU Berlin	Network Architectures Specialization (big)***	9	M	ja	1
TU Berlin	Network Architectures Specialization (small)***	6	M	ja	1
TU Berlin	Network Architectures - Wireless Lab	9	P	ja	1
TU Berlin	Networked Embedded Systems	6	P	ja	1
TU Berlin	Netzwerkarchitekturen - RouterLab	9	P	ja	1
TU Berlin	Advanced Enterprise Computing	6	P	ja	1
TU Berlin	Cloud Prototyping	12	P	ja	1
TU Berlin	Distributed Algorithms	6	S	ja	1
TU Berlin	Enterprise Computing***	6	P	ja	1
TU Berlin	Entwicklung verteilter eingebetteter Systeme	3	P	ja	1
TU Berlin	Digital Communities	6	M	ja	1
TU Berlin	Entwurf Komplexer digitaler Systeme	3	M	ja	1

Profilbereich Mensch-Maschine-Interaktion					
Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
TU Berlin	Game Programming**	9	P	ja	1
TU Berlin	Biometric Identification***	3	P	ja	1
TU Berlin	Quality & Usability***	3	P	ja	1
TU Berlin	Multimodal Interaction	6	P	ja	1
TU Berlin	Communication acoustics	6	S	ja	1
TU Berlin	Usability Engineering	6	P	ja	1
TU Berlin	Study Project Quality & Usability (6CP)**	6	P	ja	1
TU Berlin	Study Project Quality & Usability (9CP)**	9	P	ja	1
TU Berlin	Introduction to Physiological Computing****	6	P	ja	1
TU Berlin	Speech Signal Processing and Speech Technology	6	P	ja	1
TU Berlin	Machine Learning Lab Course	9	M	ja	1
TU Berlin	Machine Learning 1	6	S	ja	1
TU Berlin	Machine Learning 2	6	S	ja	1
TU Berlin	Machine Intelligence I	6	S	ja	1
TU Berlin	Machine Intelligence II	6	S	ja	1
TU Berlin	Projekt neuronale Informationsverarbeitung**	9	P	ja	1
TU Berlin	Medizinelektronik	6	S	ja	1
TU Berlin	Elektronik und Signalverarbeitung***	3	P	ja	1
TU Berlin	Signalprozessor-Projekt**	6	P	ja	1
TU Berlin	Signalverarbeitung	6	S	ja	1
TU Berlin	Neuronale Netze***	3	P	ja	1
TU Berlin	Computer-Supported Interaction	3	S	ja	1
TU Berlin	Usable Privacy***	3	P	ja	1
FU Berlin	User-Centered Security in der Medieninformatik	6	S	ja	1

Wahlpflichtbereich Nichttechnische Profilbereiche (B)					
Profilbereich Medienkommunikation und -wirkung					
Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
TU Berlin	Musik- und Medienpsychologie***	6	P	ja	1
FU Berlin	Ansätze der empirischen Mediennutzungsforschung	6	S	ja	1
FU Berlin	Journalismus – Unterhaltung – Öffentlichkeit***	15	PB	ja	1
FU Berlin	Medienorganisation, Mediensysteme und Mediengeschichte***	15	H	ja	1
FU Berlin	Organisationskommunikation, Public Relations und Werbung***	15	H	ja	1
Profilbereich Medienrecht					
Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
HU Berlin	IP-Recht II (Lizenzvertragsrecht)	6	S kurz oder M	ja	1
HU Berlin	Medien- und Informationsrecht	6	S kurz oder M	ja	1
HU Berlin	Wettbewerbsrecht	6	S kurz oder M	ja	1
Pflicht innerhalb des Profilbereichs Medienrecht					
Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
HU Berlin	Grundlagen des Zivilrechts und Öffentlichen Rechts	9	S kurz	ja	1
HU Berlin	IP-Recht I (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht)	6	S kurz oder M	ja	1

Profilbereich Medienwirtschaft					
Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
FU Berlin	Electronic Business***	6	R	ja	1
FU Berlin	Service Engineering***	6	R	ja	1
FU Berlin	IT-Entrepreneurship***	6	SV	ja	1
FU Berlin	Entrepreneurship Education***	6	SV	ja	1
FU Berlin	Vertiefung Business Analytics***	6	S	ja	1
FU Berlin	Simulation dynamischer Systeme***	6	S	ja	1
FU Berlin	Metaheuristiken***	6	SV	ja	1
Praktikum					
Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
FU/HU/TU Berlin	Praktikum Master Medieninformatik I	15	keine	nein	-
FU/HU/TU Berlin	Praktikum Master Medieninformatik II	15	keine	nein	-
Wahlbereich					
Anbietende Universität	Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote*
s. gewähltes Modul					-

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. FS	Profilbereich A (18 oder 21 LP)	Profilbereich A (18 oder 21 LP)	Profilbereich B (18 oder 21 LP)	Praktikum (15 LP)	Wahlbereich (15 LP)
2. FS					
3. FS					
4. FS	Masterarbeit (30 LP)				

Als geeignete Zeitpunkte für den Auslandsstudienaufenthalt werden das zweite und dritte Fachsemester empfohlen (s. § 5 Abs. 7).

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes ist die Studienfachberatung behilflich.

Beispiel 1: Studienbeginn Wintersemester; gewählte Profilbereiche:

Technische Profilbereiche

- Bild und Video
- Mensch-Maschine-Interaktion

Nichttechnischer Profilbereich

- Medienkommunikation und -wirkung

	1. Profilbereich (technisch: Bild und Video) 21 LP	2. Profilbereich (technisch: Mensch-Maschine-Interaktion) 18 LP	3. Profilbereich (nichttechnisch: Medienkommunikation und -wirkung) 21 LP	Praktikum 15 LP	Wahlbereich 15 LP	Summe 120 LP
Semester	Module					
1. FS (WS)	Computergraphik Projekt (9 LP)	Machine Learning Project (9 LP)	Ansätze der empirischen Mediennutzungsforschung (6 LP)		6 LP	30 LP
2. FS (SoSe)	Automatic Image Analysis (6 LP) Lichttechnik (6 LP)	Game Programming (9 LP)			9 LP	30 LP
3. FS (WS)			Organisationskommunikation, Public Relations und Werbung (15 LP)	15 LP		30 LP
4. FS (SoSe)	Masterarbeit 30 LP					30 LP

Beispiel 2: Studienbeginn Wintersemester; gewählte Profilbereiche:

Technische Profilbereiche

- Bild und Video
- Mensch-Maschine-Interaktion

Nichttechnischer Profilbereich

- Medienrecht

	1. Profilbereich (technisch: Bild und Video) 21 LP	2. Profilbereich (technisch: Mensch-Maschine-Interaktion) 18 LP	3. Profilbereich (nichttechnisch: Medienrecht) 21 LP		Praktikum 15 LP	Wahlbereich 15 LP	Summe 120 LP
Semester	Module						
1. FS (WS)	Computergraphik Projekt (9 LP)		Grundlagen des Zivilrechts und Öffentlichen Rechts (9 LP)	IP-Recht I (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht) (6 LP)		9 LP	29 LP
2. FS (SoSe)	Automatic Image Analysis (6 LP) Lichttechnik (6 LP)	Game Programming (9 LP)		Wettbewerbsrecht (6 LP)			31 LP
3. FS (WS)		Machine Learning Project (9 LP)			15 LP	6 LP	30 LP
4. FS (SoSe)	Masterarbeit 30 LP						30 LP

Anlage 3: Modulbeschreibungen (siehe Downloadliste im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin unter Direktzugang: 18618)

Folgende von der FU Berlin angebotenen Module sind in den jeweils genannten Amtsblättern der FU Berlin (FU-Mitteilungen) geregelt:

Die Module „Journalismus – Unterhaltung – Öffentlichkeit“, „Medienorganisation, Mediensysteme und Mediengeschichte“ und „Organisationskommunikation, Public Relations und Werbung“ sind in den FU-Mitteilungen 17/2017 geregelt.

Die Module „Electronic Business“, „Service Engineering“, „IT-Entrepreneurship“, „Entrepreneurship Education“, „Vertiefung Business Analytics“, „Simulation Dynamischer Systeme“, „Metaheuristiken“ sind in den FU-Mitteilungen 42/2015 geregelt.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Berlin, der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

vom 3. Februar 2017

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Masterstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin (TU Berlin), des Fachbereichs für Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (FU Berlin) und der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin) hat am 3. Februar 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 43 der Grundordnung der TU Berlin und § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der FU Berlin sowie § 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 der Verfassung der HU Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 2, § 74 Abs. 1 und 4, § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik beschlossen: **)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung
- § 8 - Verfahrensdurchführung und Immatrikulation

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der TU Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und

Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Medieninformatik der TU Berlin, der FU Berlin und der HU Berlin.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der FU Berlin (FU-Mitteilungen), im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2017/18.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG:

1. ein erster berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Medieninformatik oder einem fachlich nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ein fachlich nahestehender Abschluss gemäß Satz 1 ist in der Regel dann gegeben, wenn das zugehörige Studium folgende Anteile enthält:
 - mindestens 15 LP mathematische Grundlagen,
 - mindestens 18 LP aus dem Bereich der Informatik,
 - mindestens 24 LP aus dem Bereich der Medientechnik sowie
 - mindestens 20 LP aus dem Bereich der Medienkommunikation.
2. Weitere Zugangsvoraussetzung ist ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Über die Anerkennung der nachweisbar erworbenen Englischkenntnisse entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss informiert über anerkannte Nachweise der Sprachkenntnisse.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der TU Berlin zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. April 2017, vom Präsidium der FU Berlin am 24. März 2017 und vom Präsidium der HU Berlin am 8. August 2017 sowie von der zuständigen Senatskanzlei am 9. August 2017.

4. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Ziff. 2.
5. relevante Nachweise, die Auskunft über zusätzliche fachspezifische Qualifikationen geben, wie z.B. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen nach § 6 Abs. 4.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 60 von 100) und
2. das Studienfach / die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 5 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. Für das Studienfach Medieninformatik 100 Punkte,
2. für Studienfächer Medientechnik oder Medientechnologie 75 Punkte,
3. für Studienfächer Technische Informatik, Informatik, Elektrotechnik, Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft oder Medien- und Kommunikationswissenschaft 50 Punkte,
4. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Medieninformatik herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. Für eine abgeschlossene Berufsausbildung 50 Punkte,
2. für jede thematisch passende Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werksstudentin oder Werksstudent in einem Unternehmen mit einer vollzeitäquivalenten (entspricht 80 Zeitstunden im Monat) Dauer von sechs Monaten 25 Punkte (auch anteilig), sowie
3. für jede berufspraktische Erfahrung mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 25 Punkte (auch anteilig).

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerberin oder Bewerber und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend summiert.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 8 - Verfahrensdurchführung und Immatrikulation

(1) Für die Durchführung des in dieser Satzung geregelten Verfahrens ist die TU Berlin zuständig.

(2) Die Zulassung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber auf die zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt anhand der Rangliste nach folgendem Verteilungsschlüssel für die Partneruniversitäten:

Rangliste (Platz)	Partneruniversität
1	TU Berlin
2	FU Berlin
3	HU Berlin
4	TU Berlin
Ab Platz 5 wird die Verteilung entsprechend der Plätze 1-4 fortgesetzt.	

(3) Die Immatrikulation erfolgt an der Partneruniversität, für die die Zulassung erteilt wurde. An den jeweils anderen Partnerhochschulen werden die Studierenden entweder registriert oder nach den Regelungen zur Mehrfachimmatrikulation immatrikuliert.